

Zu Cicero de legibus.

Wie viel noch in dem Text der ciceronianischen Mustergesetze, deren alterthümliche Farbe die Abschreiber zu verwischen nur mit zu gutem Erfolge sich bemüht haben, auch nach der sorgfältigen letzten Recension von Halm, durch eingehende und gewissenhafte Beobachtung der handschriftlichen Ueberlieferung in Kleinigkeiten gebessert werden kann, mögen einige Beispiele zeigen.

Gleich in den Anfangsworten (II, 8, 19) ad divos adeunto caste, pietatem adhibento, opes amovento, ist opes Verbesserung alter Correctoren der beiden Vossischen Handschriften. Im Archetypus, dessen Lesung hier wie an anderen Stellen der dritte der guten Codices unseres Buches, der Heinsianus am treuesten bewahrt hat, stand operis. Den Sinn, der auch nicht zu verfehlen war, hat jene alte Correctur richtig hergestellt, nur schrieb Cicero gewiß nicht opes sondern opeis. In gleicher Weise hat der Heinsianus in den Worten Divorumque iras providento iisque adparento (II, 8, 21) das Richtige erhalten. Orelli fühlte richtig als er iisque, was in den Voss. A erst hinein-corrigirt ist, mit eisque vertauschte; was Cicero schrieb steht freilich klar und deutlich im Heinsianus, nämlich sisque: ein neuer und wohl sicherer Beleg für die im Vorstehenden von meinem Freunde Usener dem Cato vindicirte Form des Demonstrativpronomens, welche übrigens ein vir doctus bereits durch unzweifelhafte Emendation an einer anderen Stelle dieser Gesetze (II, 9, 22 *Sos leto datos divos habento*) hergestellt hatte.

III, 3, 8 (Consules) — militiae summum ius habento. Statt ius hat der Voss. B oius und im Voss. A ist dasselbe vom Corrector

wegradirt; im Archetypus stand also *ious* und diese Form ist wohl unbedenklich in den Text aufzunehmen.

II, 8, 20 handelt Cicero davon, daß man an gewissen Festen den Göttern Früchte des Feldes, an andern die Erstlinge des Viehes darbringen solle und daß deshalb die Pontifices bei Anfertigung des Kalenders darauf Rücksicht nehmen sollen, daß diese Feste auch in die passende Jahreszeit gelegt würden. *Itemque alios ad dies ubertatem lactis feturaeque servanto * * * idque ne committi possit ad eam rem ratione cursus annuos sacerdotes finiunto.* Die Lücke vor *idque* hat mein Freund Bücheler, dem der Text dieser Gesetze sonst so Viel verdankt, auf dem Gewissen. Die Stelle ist in Ordnung sobald wir schreiben: *idque ne omitti possit ad eam rem — finiunto.*